

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **65 (1914)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

4. Wie solches früher wiederholt der Fall gewesen ist, ernennt der Forstverein eine Spezialkommission zum Studium der Handels-, Zoll- und Transportfragen, überläßt eventuell die Wahl dieser Kommission dem Ständigen Komitee.

Diese Spezialkommission wurde inzwischen ernannt und besteht aus den Herren:

Biolley H., Kreisforstinspektor in Couvet.

Borel W., Kantonsforstinspektor in Genf.

Henne A., Forstverwalter in Thur.

v. Seutter A., Kreisoberförster in Bern.

Steinegger G., Forstmeister in Schaffhausen.

Weber Th., Forstmeister in Winterthur.

Zahner W., Bezirksrichter in Lachen, St. Gallen.

Diese Kommission soll von Prof. Decoppet, Zürich, einberufen und präsi diert werden; das Ständige Komitee wird an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.



## Mitteilungen.

### **Elektrotechniker und Forstmann.**

Bekanntlich hat die Verwendung der Elektrizität in den letzten Jahren einen derartigen Umfang angenommen, daß man in gewissen Gegenden vor den vielen Hochspannungsleitungen, sei es für Beleuchtungs- oder Kraftzwecke für die verschiedenen Gebiete der Industrie, oft kaum mehr den Himmel sieht und wohl mancher Heimatschützler diesem Treiben nur mit beleidigtem Auge gegenübersteht.

Früher wurden diese Fernleitungen nur über das offene Land gezogen, in den letzten Jahren aber der Wald auch nicht mehr geschont. Da und dort mußte zufolge solcher Anlagen eine Schneiße durch denselben gehauen werden. Bei diesen Gelegenheiten kann es dann vorkommen, daß der Elektrotechniker und der Forstmann, die vielleicht früher gute Freunde waren und durch den Stangenhandel und die Lieferung von Licht und Kraft miteinander in guten geschäftlichen Beziehungen standen, infolge diametraler Interessen einander heute mehr als feindliche Brüder gegenüberstehen.

Es muß zugegeben werden, daß die Projektierung solcher Leitungen nicht immer eine so einfache Sache ist, wie sie vielfach scheint und daß der Elektrotechniker den Wald, vermöge der weit größeren Entschädigungen durch denselben, als über das offene Land, möglichst ausweicht. Aber trotzdem und gerade aus Sparsamkeitsrücksichten und im gegenseitigen Interesse dürfte es gut sein, wenn der Elektrotechniker den Förster diesfalls schon beim Studium des Trasses einer solchen Leitung zu Rate ziehen würde.

Selbstverständlich kommt es sehr darauf an, wie eine Schneiße für eine solche Leitung durch den Wald gehauen werden muß. Es soll

vorab der Anbau von Waldgrenzen, namentlich an flachgründigen und sturmgefährlichen Westabhängen vermieden, und beim Durchqueren von Abhängen sollen die Schneißen auch nicht schablonenmäßig beidseits gleich weit, sei es von je 5, 10 oder 15 m von der Leitung aus, gehauen werden.

Die obere Seite sollte immer etwas breiter sein, als die untere, weil namentlich in Stangen- und jüngern Bauholzbeständen, die Gefahr von Schnee- und Duftbruch auf dieser Seite eine viel größere ist als auf der untern, wodurch mancher Kurzschluß, mit großen Gefahren und Kosten, vermieden werden könnte. Auch sollen in solchen Beständen für den Rand der Schneißen möglichst widerstandsfähige Bäume ausgesucht und die Breite derselben womöglich dementsprechend gewählt werden. Und wenn immer tunlich sollen solche Schneißen der herrschenden Windrichtung abgekehrt werden, um soviel als möglich die Sturmgefahren zu vermeiden.

Dies sind Faktoren, welche auf die Waldentschädigungsfrage einen ganz wesentlichen Einfluß auszuüben vermögen, die bei jeder einzelnen Entschädigungsforderung in spezielle Würdigung gezogen werden müssen, ist ja für den Waldbesitzer doch meistens die Entschädigungssumme der springende Punkt für seine Zustimmung zur Führung der Leitung durch den Wald. Schreiber dieser Zeilen hatte im Laufe der letzten Jahre für ein größeres Elektrizitätswerk eine Reihe von solchen Schätzungen besorgt und dabei auch verschiedene Erfahrungen gemacht.

Es mag vielleicht von Interesse sein, wenn ich mir gestatte, diesfalls einige Erlebnisse, wenigstens teilweise, zu reproduzieren. Dabei liegt mir jedoch ferne, irgend jemandem nahe treten zu wollen, setze ich doch bei jedem sein gutes Recht (wenn auch bei hoher Forderung) sowie bona fides voraus.

Es ist klar, daß sich namentlich die Privatwaldbesitzer in solchen Fällen kaum zu helfen wissen und entweder keine oder dann ganz unverständliche Forderungen stellen.

Die meisten ziehen jedoch den nächstwohnenden Förster zu Rate und lassen sich eine Schätzung geben. Für Jungholz oder für mittelalte Bestände gehen aber diese Schätzungen, sowohl bei Unterförstern als bei Forsttechnikern, oft sehr weit auseinander; so ist es vorgekommen, daß für kahlen Waldboden per ar Fr. 30, oder per ha Fr. 3000 verlangt wurde. Der Holzbestand wurde hierbei natürlich noch separat in Rechnung gebracht.

Es muß bemerkt werden, daß das Holz vom fraglichen Elektrizitätswerk den Waldbesitzern jeweilen überlassen bleibt, was natürlich bei ältern Beständen zu berücksichtigen ist.

Birka 60 jähriges Holz wird vielfach auf dessen Jetztwert geschätzt und gesagt, in 20 oder 30 Jahren ist es dann so und soviel wert, somit ist

diese Summe als Wertersatz zu bezahlen. In der Regel wird übersehen, daß das Geld, welches der Besitzer erhält, während dieser Zeit auch Zins trägt und dieser selbstverständlich auch zu berücksichtigen ist. Daß derartige Behauptungen nicht leicht ins richtige-Geleise zurückzuführen sind, liegt auf der Hand.

Für solche Bestände ist der Holzvorrat dem Waldbesitzer doch zu bescheidenen Tagespreisen anzurechnen. Für den vorzeitigen und eventuell für den unzeitigen Abtrieb ist ein entsprechender Minderwert per m<sup>3</sup>, je nach Lage und Qualität, in vollem Maße zu berechnen. Den Boden, der nachher beinahe unproduktiv bleibt, habe ich jeweils voll berechnet. Die Verträge dauern nämlich 50 Jahre und während dieser Zeit dürfen keine hochstämmigen Bäume auf der Schneiße belassen bleiben. Im weitern ist zu untersuchen, ob zufolge der gehauenen Schneiße für die anliegenden Bestände Wind-, Schnee- oder Duffbruchgefahr bereits vorhanden oder zu befürchten sind und eventuell in welchem Umfange. Diese Faktoren können unmöglich mathematisch in Berechnung gebracht werden, weil ihnen jeweilen nicht Tatsachen, sondern nur Vermutungen zugrunde liegen.

Eine Verwaltung stellte diesfalls das Begehren, derartige Entschädigungen haben nachher, später, von Fall zu Fall stattzufinden. Das Elektrizitätswerk konnte sich jedoch nicht hiezu verstehen, weil solche Forderungen leicht Anlaß zu unliebamen Prozessen geben könnten, und weil das Bundesgericht bei andern ähnlichen Fällen in der Regel sich für eine einmalige Entschädigung ausgesprochen hat. Aber auch der Waldbesitzer selbst dürfte bei solchen Forderungen sich hie und da enttäuscht sehen, indem er den strikten Beweis für den erlittenen Schaden nicht immer erbringen könnte. In dieser Richtung sollte man niemals kargen, sondern nach Gefühl eine weitgehende Averfale sprechen, verlangt doch das Expropriationsrecht volle Entschädigung aller Vermögensnachteile. Im weitern sollen für einige m auf beiden Seiten der Schneiße, für Austrocknen des Bodens und daher für reduzierten Zuwachs, einige Prozent in Rechnung gestellt werden. Für Jungholzbestände (aber höchstens bis auf 40 Jahre) mag die Nachwertzberechnung wohl die beste Methode sein. Wenn ich für solche Jungwüchse den Bodenwert der are mit 10, 12 bis 14 Fr. angesetzt, per are 70 Pflanzen, diese mit 7 Rp. pro Stück berechnete, und diese Ansätze mit 4—4½ % prolongiert habe, so glaube ich, es seien dabei, sowohl die Nachbesserungs-, Säuberungs-, Entwässerungs-, Verwaltungs- und Straßenbaukosten, sowie die verschiedenen Inkonvenienzen vollauf berücksichtigt worden. Selbstverständlich wurde der Bodenwert am Schlusse der Rechnung nicht etwa in Abzug gebracht, sondern als Kompensation für den Zuwachsverlust für die Schneiße, für die 50 Jahre, gerechnet.

(Fortsetzung folgt.)



Es wird uns eben eine Zuschrift des Vereins schweizerischer Bienenfreunde zugestellt, welche an das Forstpersonal gesandt wurde und die wir unsern Lesern bestens zur Beherzigung empfehlen möchten. Wir bringen solche im Wortlaute:

### **Zuschrift des Vereins schweizerischer Bienenfreunde an die Schweizerischen Forstämter betreffend den Schutz der käschentragenden Weidholzarten.**

Seit einigen Jahren hat zu Stadt und Land immer mehr die Unsitte überhand genommen, die ersten Frühlingsblüten und besonders die Käschchen der Weiden und Haseln schonungslos und massenhaft herunter zu reißen. Diese Beraubung der erwachenden Natur hat, abgesehen von andern Unzukömmlichkeiten, eine schwere Schädigung der Insektenwelt, im besondern der Bienenzucht im Gefolge, die sich bereits in der Erkrankung und dem Abgang vieler Bienenvölker bemerkbar macht infolge mangelhafter Ernährung (Mangel an Pollen, Stickstoff). — Und die schweizerische Bienenzucht ist es wert, daß die Bestrebungen zum Schutz der Natur auch in ihrem Interesse unterstützt werden.

Nach der Zählung vom Jahr 1911 haben wir in der Schweiz rund 224,000 Bienenvölker mit einem Kapitalwert von 12 Millionen Franken. Laut jahrzehntelangen statistischen Erhebungen ist die schweizerische Bienenzucht imstande, einen Jahresertrag von 3—5 Millionen Franken zu liefern. Die Bienenzucht ist also ein beachtenswerter Faktor der schweizerischen Volkswirtschaft und dies um so mehr, da ihr Ertrag zumeist den weniger gut situierten Einwohnern: Kleinbauern, Fabrikarbeitern, Beamten und Angestellten zu statten kommt.

Ein Aufruf zum Schutz der Frühflora (Weiden und Haseln), der in der Schweizerischen Bienenzeitung erlassen wurde, hat denn auch im ganzen Lande lebhaften Anklang gefunden. In vielen Fach- und Tagesblättern wurde er durch weitere Naturfreunde lebhaft unterstützt. So haben z. B. die Herren Prof. Schröter und Dr. A. von Sch. in Zürich, in ausführlichen Voten sich mit der dringenden Bitte um Mithilfe in dieser Naturschutzfrage an die Öffentlichkeit gewandt und zum Kampf gegen den Massenmord der einheimischen Frühflora aufgefordert.

Und in der Zeit, da die ganze Welt widerhallt vom Ruf nach Naturschutz, da Gesetze und Verordnungen erlassen werden zum Schutze der gefährdeten Wildflora, da jedermann sich freut an der Schaffung eines schweizerischen Nationalparks und ein Naturschutzverein von etwa 30,000 Mitgliedern entstanden ist, in dieser Zeit wird man die schweizerische Imkerei verstehen, wenn sie sich an die schweizerischen Forstämter und Forstmänner, die ersten und obersten Hüter der herrlichen Waldreviere wendet, mit der Bitte, uns bei der Er-

haltung der käschentragenden Weichholzarten ihre erfolgreiche Mithilfe zu leihen. Die schweizerische Imkerschaft wird ihnen warmen Dank wissen.

Vornehmlich die Weiden sind es, die mit ihren duftenden und reichlich Blumenstaub und Honig liefernden Käschchen für die ganze Insektenwelt und besonders für unsere Bienen im Vorfrühling von größter Bedeutung sind, denn um jene Zeit ist der Tisch für unsere emsigen Sammlerinnen noch sehr spärlich gedeckt. Mit der Weidentracht ist mancherorts geradezu das Gedeihen der Bienezucht verknüpft und wo sie verschwinden, ist Bienen und Hummeln und einer Reihe anderer Insekten die normale Entwicklung und Vermehrung beinahe verunmöglicht. Welche Bedeutung der Insektenwelt im Haushalt der Natur als Blütenstaubträger und Blütenbefruchter zukommt, darüber sind Sie ja längst orientiert! Und darum wenden wir uns nun auch an Sie, die schweizerischen Forstämter und die schweizerischen Forstleute, die ja allesamt sind Freunde der Natur —

Der Natur, „da alles sich zum Ganzen webt,  
Eins durch das andre wirkt und lebt!“

Wir bitten Sie höflich und dringend zugleich um den Schutz der käschentragenden Weichhölzer, der Erlen, Haseln, Aspen und ganz besonders der Weiden. Es gibt im schweizerischen Waldrevier wohl tausend und abertausend Pläschchen, wo diese Holzarten ohne Schaden existieren können, ja wo sie durch ihren Schatten und Laubfall für ihre Umgebung nur von Nutzen sind. (Vergleiche das Kreis Schreiben des eidgenössischen Departements des Innern vom 19. Dezember 1910 betreffend Schutz des Unterholzes im Interesse des Vogel- und Naturschutzes usw.)

Wir ersuchen Sie daher, bei Ihren Verfügungen an Ihre ausführenden Organe unserer Bitte zu gedenken im Interesse des Naturschutzes und der schweizerischen Bienezucht.

Und wenn sie dann an sonnigen Märztagen ihr Waldrevier durchschreiten und stehenbleiben vor einem blühenden Weidenbusch, an dem emsige Bienen und zottige Hummeln, farbenprächtige Andrenen und pelzige Osmien sich des Lebens freuen, dann werden auch Sie, verehrte Forstmänner, von innerer Genugtuung erfüllt sein, denn dieser „duftende Lebensbaum der Insekten“ verdankt ja sein Dasein ihrer einsichts- und rücksichtsvollen Verordnung.

Und wir sind überzeugt, Sie werden auch weiterhin und in vermehrtem Maße unserer Bitte gedenken und tausende von Weidenbüschen wenigstens für eine Anzahl von Jahren der Natur erhalten und damit die schweizerische Bienezucht fördern und der schweizerischen Volkswirtschaft in mehrfacher Hinsicht wertvolle Dienste leisten.

Indem wir diese unsere Bitte angelegentlichst Ihrer Beachtung empfehlen, zeichnet

Im Namen des Vereins schweizerischer Bienenfreunde:  
**Der Vorstand.**

Das Gesuch des Vereins schweizerischer Bienenfreunde betreffend Schutz der käschentragenden Weichholzarten wird den tit. kantonalen und Gemeinde-Forstämtern zu tunlichster Berücksichtigung bestens empfohlen.

Bern, den 27. Januar 1914.

Der eidgenössische Oberforstinspektor:  
**Goaz.**



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Bundesratsbeschlüsse.** 13. Februar 1914: Dem Kanton Bern wird an die zu Fr. 18,714.20 veranschlagten Kosten des Waldweges Mittlerer Doppwald, des Staates Bern, ein Bundesbeitrag von 20 % zugesichert, höchstens Fr. 3742.84.

Dem Kanton Waadt wird an die zu Fr. 49,000 veranschlagten Kosten eines Weges La Dôle im Staatswald Bonmont ein Bundesbeitrag von 20 % zugesichert, höchstens Fr. 9800.

20. Februar 1914: Dem Kanton Waadt wird an die zu Fr. 30,000 veranschlagten Kosten eines Waldweges Haute Gittaz, Gemeinde Ste-Croix, ein Bundesbeitrag von 20 % zugesichert, höchstens Fr. 6000.

Dem Kanton Bern wird an die zu Fr. 53,400 veranschlagten Kosten eines Waldweges Sangernhoden-Muschernwald, durch den Staat Bern zu erstellen, ein Bundesbeitrag von 20 % zugesichert = Fr. 10,680.

24. Februar 1914: Dem Kanton Waadt wird an die zu Fr. 6500 veranschlagten Kosten eines II. Ergänzungsprojektes für Lawinenverbau und Aufforstung Chevalets-Derrière durch die Gemeinde Rossinière, ein Bundesbeitrag von 50 % zugesichert, höchstens Fr. 3250.

An die zu Fr. 18,300 veranschlagten Kosten eines Ergänzungsprojektes für Lawinenverbau und Aufforstung in der Gemeinde Chamoson, werden dem Kanton Wallis folgende Bundesbeiträge zugesichert:

70 %	von Fr. 16,080	für Lawinenverbau und Kultur	=	Fr. 11,256
50 %	„ „	2,220 „ Umzäunung . . . . .	=	„ 1,110

im Höchstbetrag von Fr. 12,366